

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-025

Amtliche Mitteilung

10.04.2026

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Soziale Nachhaltigkeit
und gesellschaftliche Transformationen
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund**

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Soziale Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Transformationen
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund**

vom 8. April 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn	4
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Prüfungsausschuss.....	4
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	5
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	5
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen.....	5
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	5
§ 14 Widerspruchsverfahren	6
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	6
III. Besondere Studieninhalte.....	6
§ 16 Schlüsselqualifikationen	6
§ 17 Studienprojekt.....	6

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	6
§ 18 Ziel und Form	6
§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen	7
§ 20 Durchführung von Prüfungen	7
§ 21 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	7
§ 22 Projektbezogene Arbeiten	7
§ 23 Prüfungen in mündlicher Form.....	8
§ 24 Hausarbeiten und Referate	8
§ 25 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	8
V. Master-Thesis	8
§ 26 Master-Thesis	8
§ 27 Zulassung zur Master-Thesis	8
§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis	9
§ 29 Abgabe der Master-Thesis.....	9
§ 30 Kolloquium.....	9
§ 31 Bewertung der Master-Thesis und des Kolloquiums.....	9
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse	9
§ 32 Ergebnis der Masterprüfung.....	9
§ 33 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	9
§ 34 Zusatzmodule	10
§ 35 Masterurkunde	10
§ 36 Datenschutz.....	10
VII. Schlussbestimmungen	10
§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	10
 Anlage: Module, Semesterwochenstunden (SWS), Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Studienleistungen (SL), Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	 13

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Soziale Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Transformation des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Soziale Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Transformationen. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden eine anwendungsorientierte Spezialisierung, Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens, ihrer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen, ihrer wissenschaftlichen Befähigung und Erfahrung bieten. Das Studium soll darüber hinaus die schöpferischen, kommunikativen und gestalterischen Kompetenzen der Studierenden weiterentwickeln und vertiefen.
- (2) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, der zur Promotion berechtigt. Sie eröffnet den Weg in eine qualifizierte Fach- und Führungstätigkeit.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 3600 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 52 Semesterwochenstunden (SWS), entsprechend 780 Stunden auf den Präsenzanteil.
- (2) Bei einem Arbeitsaufwand von 1800 pro Jahr und 60 ECTS-Punkten pro Jahr entspricht ein ECTS-Punkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (3) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit, die einschließlich aller Prüfungen vier Semester beträgt, abgeschlossen werden kann.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (5) Die Module des Masterstudiengangs Soziale Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Transformationen einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der **Anlage** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Masterstudiengangs Soziale Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Transformationen zu entnehmen.

- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Regelstudienzeit und Studienbeginn

[zu § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
- a) der Abschluss eines sozialwissenschaftlichen Diplom- oder Bachelorstudiengangs an einer Hochschule, oder
 - b) der Abschluss eines geisteswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technischen Diplom- oder Bachelorstudiengangs mit mindestens 45 ECTS sozialwissenschaftlichen Anteilen an einer Hochschule, oder
 - c) der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie,
- jeweils mit der Gesamtnote von mindestens "gut" (2,5).
- (2) Über die Einschlägigkeit des Studiengangs nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss „Soziale Arbeit“.
- (3) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienberatung

[zu § 5 RahmenPO]

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Soziale Arbeit“ des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften zuständig.
- Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Zusätzlich zu dem in § 6 Absatz 4 RahmenPO genannten Personenkreis kann der Prüfungsausschuss in eigenem Ermessen andere Hochschulangehörige in seine Sitzungen einladen, soweit dabei der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet wird.
- (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der Lissabonner Anerkennungskonvention auf der Grundlage von Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird und für deren Bereitstellung die Studierenden verantwortlich sind. Die Beweislast, dass ein Antrag auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt, liegt bei der Hochschule. Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. die Nichtanerkennung ist zu begründen und ergeht innerhalb eines Monats nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen.
- (2) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Module gemäß **Anlage** schließen in der Regel mit benoteten Prüfungsleistungen ab. Diejenigen Module, die mit unbenoteten Studienleistungen abschließen, sind in der **Anlage 1** gekennzeichnet.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

§ 10 RahmenPO findet mit Ausnahme von § 10 Absatz 5 (Kompensation) Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Im Falle einer Täuschung bestimmt der Prüfungsausschuss, bei welchem Prüfer oder welche Prüferin die Prüfung wiederholt werden muss. Dies ist in der Regel derselbe Prüfer bzw. dieselbe Prüferin, bei dem oder der die Täuschung erfolgte. Im Fall einer vorangegangenen Täuschung ist es in der Regel ausgeschlossen, die Prüfungsleistung lediglich nachzubessern.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

[zu § 12 RahmenPO]

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

[zu § 13 RahmenPO]

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II der RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte**§ 16 Schlüsselqualifikationen**

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 17 Studienprojekt

- (1) In dem Masterstudiengang Soziale Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Transformationen ist ein Studienprojekt integriert. Das Studienprojekt soll die Studierenden durch die Übernahme einer anspruchsvollen Forschungs- und Entwicklungsaufgabe an die leitende oder qualifizierte berufliche Tätigkeit in Arbeitsfeldern der sozialen Nachhaltigkeit und gesellschaftlicher Transformationen heranführen. Es soll auch die Kompetenzen zur Recherche, zur Entwicklung und Durchführung eines Forschungsdesigns, zur kritischen Analyse und Bewertung eigener und fremder Forschungsergebnisse weiterentwickeln. Das Studienprojekt soll zudem die Fähigkeiten schulen, eigene oder bereits vorliegende Forschungsergebnisse in innovative Methoden und Strategien umzusetzen. Das Studienprojekt soll die Kompetenz verbessern, an der methodisch-praktischen, inter- und transdisziplinären sowie theoretischen Entwicklung von sozialer Nachhaltigkeit und gesellschaftlicher Transformationen mitzuwirken.
- (2) Das Studienprojekt beinhaltet die Entwicklung, Durchführung, Präsentation und Evaluation eines selbstgewählten Projekts im Umfang von 720 Stunden. Das Begleit- und Auswertungsseminar wird in einem Umfang von vier SWS über 2 Semester als Forschungswerkstatt organisiert.
- (3) Während der Durchführung des Studienprojekts erstellen die Studierenden einen Projektbericht. Dabei werden sie im Rahmen des Begleit- und Auswertungsseminars unterstützt.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen**§ 18 Ziel und Form**

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt.

- (2) Als Prüfungsformen für semesterbegleitende oder semesterabschließende Prüfungsleistungen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 21), projektbezogene Arbeiten (§ 22), mündliche Prüfungen (§ 23) sowie Hausarbeiten und Referate (§ 24) möglich.
- (3) Weitere Prüfungsformen sind insbesondere die Performanzprüfung und die Portfolioprüfung. Die Performanzprüfung ist eine kompetenzorientierte Prüfung, die sich aus theoretischen und praktischen Elementen zusammensetzt. Sie kann semesterbegleitend durchgeführt und als Einzel- oder Gruppenprüfung abgeleistet werden. Die Gesamtnote der Performanzprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen. Die Gewichtung wird zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Die Prüfung dauert im Regelfall nicht länger als eine Stunde. Die Performanzprüfung wird in der Regel von einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer durchgeführt. Die Portfolio-Prüfung besteht aus innerhalb einer Veranstaltung aufeinander bezogenen Prüfungsteilen.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen [zu § 21 RahmenPO]

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen können semesterbegleitende Studienleistungen (SL) in Lehrveranstaltungen der Module verlangt werden, soweit dies in dem als **Anlage** beigefügten Studienplan vorgesehen ist. Studienleistungen werden nicht bewertet. Art und Umfang der Studienleistung legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden zu Beginn des Semesters für alle Studierenden in Form und Umfang fest und gibt sie über das geltende Onlineverfahren bekannt. Bereits erworbene Studienleistungen bleiben grundsätzlich erhalten.
- (3) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 20 Durchführung von Prüfungen [zu § 22 RahmenPO]

- (1) Zum Zweck eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden angemessene Abweichungen von der vorgesehenen Dauer einer Prüfung oder im Einzelfall auch von der vorgesehenen Prüfungsform möglich.
- (2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten [zu § 23 RahmenPO]

- (1) Klausurarbeiten haben eine Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden.
- (2) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO mit Ausnahme der Absätze 6 bis 13 (Klausurarbeiten in Form des Antwortwahlverfahrens) Anwendung.

§ 22 Projektbezogene Arbeiten [zu § 24 RahmenPO]

- (1) Die projektbezogene Arbeit umfasst in der Regel die regelmäßige Anwesenheit in den zu dem jeweiligen Projekt gehörenden Lehrveranstaltungen, die Übernahme von Aufgaben innerhalb des Projektes, eine Präsentation und eine schriftliche Dokumentation. An die Präsentation

schließt sich regelmäßig eine mündliche Prüfung von etwa dreißig Minuten an. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.

- (2) Im Übrigen findet § 24 RahmenPO Anwendung.

§ 23 Prüfungen in mündlicher Form

[zu § 25 RahmenPO]

- (1) Mündliche Prüfungen haben eine Zeitdauer von 30 bis 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidaten.
- (2) Im Übrigen findet § 25 RahmenPO Anwendung.

§ 24 Hausarbeiten und Referate

[zu § 26 RahmenPO]

- (1) Die Bewertung schriftlicher Hausarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:
- die Begründung der Note muss auf Nachfrage der Studierenden anhand von transparenten Kriterien erfolgen,
 - die Bewertungskriterien müssen überprüfbar und eindeutig sein,
 - die Bewertungskriterien müssen innerhalb der Prüfung einheitlich sein,
 - die Bewertungskriterien müssen nachvollziehbar sein, damit ein Lerneffekt für die Studierenden entstehen kann.
- (2) Im Übrigen findet § 26 RahmenPO Anwendung.

§ 25 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Master-Thesis

§ 26 Master-Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die/der Prüfungskandidat*in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist auf dem Niveau eines Masterstudiengangs eine Themenstellung aus dem Arbeitsfeld Soziale Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Transformationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Master-Thesis wird als schriftliche Hausarbeit erstellt. Nach Maßgabe der Themenstellung sind audiovisuelle, visuelle, auditive und interaktive Dokumente als Bestandteil der Master-Thesis zugelassen und zu bewerten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 27 Zulassung zur Master-Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Master-Thesis kann zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Abs. 1 und 2 RahmenPO erfüllt;
 2. mit den vorgeschriebenen Modulprüfungen 1 bis 11 mindestens 84 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 20 Wochen, bei einem empirischen Thema 24 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Abgabe der Master-Thesis

§ 31 RahmenPO findet Anwendung.

§ 30 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.
- (2) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass entsprechend § 32 Abs. 2 Nr. 2 RahmenPO die Modulprüfungen 1 bis 11 bestanden sind und dementsprechend § 32 Abs. 2 Nr. 3 RahmenPO erfüllt ist, wenn die Master-Thesis mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 31 Bewertung der Master-Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung gemäß § 33 Absatz 1 RahmenPO durch Bildung einer Gesamtnote bewertet, in die als gewichtete Einzelnoten die Thesis zu 80 % und das Kolloquium zu 20 % eingehen. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Mittelwertbildung der gewichteten Einzelnoten entsprechend § 9 Absatz 3 und 4 RahmenPO. Die gewichteten Einzelnoten der Thesis und des Kolloquiums müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet sein, um in der Gesamtleistung mit „ausreichend“ oder besser benotet zu werden.
- (2) Im Übrigen findet § 33 RahmenPO Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 32 Ergebnis der Masterprüfung**

§ 34 RahmenPO findet mit Ausnahme von Absatz 3 Anwendung.

§ 33 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Modulprüfungen, der Master-Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Master-Thesis und Kolloquium	25%
Studienprojekt	25%
Durchschnitt der Noten aller anderen Modulprüfungen	50%

- (2) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass auch solche Prüfungsleistungen, die nach § 8 anerkannt wurden, aber aus einer Bildungseinrichtung stammen, die keine Hochschule ist, im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 34 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Datenschutz

§ 38 RahmenPO findet Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Soziale Nachhaltigkeit und demografischer Wandel des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 39 vom 16.07.2014), tritt zum 31. August 2026 außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2026/2027 ihr Studium im Masterstudiengang Soziale Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Transformationen an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 im Masterstudiengang Soziale Nachhaltigkeit und demografischer Wandel an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2026 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können zum 31.08.2029 letztmalig abgelegt werden:

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemester 2026/2027.

- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 2 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2029 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 01.04.2026 sowie eines Eilbeschlusses der Rektorin vom 08.04.2026,

Dortmund, den 8. April 2026

Die Rektorin
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage 1

Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Transformationen des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund					Semester								Gesamt		Voraussetzungen/ Bemerkungen	
					1		2		3		4		9			6
Nummer/Bezeichnung	Typ	Pflicht- art	Prüfungs- art	Veran- staltungs- art	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
100 - Gesamtergebnis	Konto	Pf											120			
110 - Gesamtnote Module	Konto	Pf											90			
Modul 01 Theoretische Perspektiven auf Soziale Nachhaltigkeit	Modul	Pf			9	6							9	6		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP	S	9								9			2 SL, Schriftliche Ausarbeitung
Modul 02 Demografische Entwicklung und sozialer Wandel	Modul	Pf			9	6							9	6		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP	S	9								9			mündliche Prüfung oder Klausur
Modul 03 Digitalisierung und gesellschaftliche Transformation	Modul	Pf			6	4							6	4		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP	S	6								6			1 SL, mündliche Prüfung
Modul 04 Forum	Modul	Pf			6	4							6	4		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP	S	6								6			Gruppenpräsentation oder Essay
Modul 05 Soziale und technische Innovationen	Modul	Pf					6	4					6	4		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP	S			6	4					6			mündliche Prüfung oder Klausur
Modul 06 Internationale Aspekte der Nachhaltigkeit	Modul	Pf					6	4					6	4		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP	S			6	4					6			1 SL, Hausarbeit
Modul 07 Inter- und transdisziplinäre Wissensintegration	Modul	Pf					6	4					6	4		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP	S			6	4					6			mündliche Prüfung
Modul 08 Nachhaltige Gerechtigkeit in gesellschaftlichem Pluralismus	Modul	Pf							6	4			6	4		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP	S					6	4			6			1 SL, Portfolioprüfung
Modul 09 Governance von Prozessen gesellschaftlicher Transformation und sozialer Nachhaltigkeit	Modul	Pf							6	4			6	4		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP	S					6	4			6			1 SL, Performanceprüfung
Modul 10 Soziale Ökologie	Modul	Pf							6	4			6	4		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP	S					6	4			6			Klausur
Modul 11 Studienprojekt	Modul	Pf					12	4	12	4			24	8		
Prüfung	Prüfung	Pf	MP	S			12	4	12	4			24			1. TP: Exposee, 2. TP: Projektbericht
Modul 12 Studienabschluss	Modul	Pf									30		30			Voraussetzung: Abschluss Module 1-11
101 - Kolloquium	Prüfung	Pf	KO										5			
102 - Thesis	Prüfung	Pf	TH										25			

Legende		
Pflichtart	Prüfungsart	Veranstaltungsart
PF Pflichtfach	MP Modulprüfung	SV seminaristische Veranstaltung
WA Wahlfach	TP Teilprüfung	S Seminar
WP Wahlpflichtfach	HA Hausarbeit	U Übung
ZU Zusatzfach	KO Kolloquium	V Vorlesung
	TH Thesis	P Praktikum
	TN Teilnahmenachweis	Pr Projekt
		oS Online Seminar